

ZENTRALAUSSCHUSS

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur

A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3.Stock, TEL 01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259

Abteilung III/2

im HAUSE

Wien, 17. Oktober 2005
Zahl ZA - 932/2005

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)
Zu Zl. 13.480/0002-III/2/2005 vom 19. September 2005

Zum Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 erlaubt sich der Zentralausschuss wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 12:

Der Zentralausschuss regt an, den Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin als Fachmann/Fachfrau der Verwaltung einen ständigen Sitz im Hochschulrat mit beratender Stimme einzuräumen.

Zu § 13 Abs. 1:

Der Begriff „sonstige Bediensteten“ soll durch den Begriff „Verwaltungspersonal“ ersetzt werden. (Den Begriff „sonstige“ empfinden viele Kollegen und Kolleginnen als diffamierend.)

Dass der Rektor/die Rektorin unmittelbarer Vorgesetzte/r des Lehr- und Verwaltungspersonals ist schließt aus, dass auch andere Bedienstete (Verwaltungsdirektor, Schulwart, ...) die Funktion eines Vorgesetzten wahrnehmen.

Der Rektor/die Rektorin wäre auch unmittelbarer Vorgesetzte/r der Reinigungskräfte.

Das Wort „unmittelbar“ wäre zu streichen.

Textvorschlag:

„Der Rektor ... ist der oder die Vorgesetzte des an ...“

Zu § 13 Abs. 2:

„Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule mit

1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungs Kooperation und
3. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltenden Qualifikation bestellt werden.“

Die erste Bedingung „nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule“ wird durch den Nachsatz „oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person“ neutralisiert.

Textvorschlag:

Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Person mit

1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungs Kooperation und
3. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

bestellt werden.

Zu § 19:

Hier scheint der Hinweis auf einen Verwaltungsdirektor/eine Verwaltungsdirektorin mit entsprechender rechtskundlicher oder wirtschaftlicher Ausbildung erforderlich.

Die Pädagogische Hochschule entscheidet letztinstanzlich über Studienangelegenheiten hat Rechtspersönlichkeit und ist befugt eigenverantwortlich Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Ohne rechtskundige Unterstützung werden diese umfangreichen Aufgaben nur mangelhaft zu bewältigen sein.

Der Hinweis, dass der Rektor/die Rektorin den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin mit selbständigen Erledigungen betrauen kann, scheint - da selbstverständlich - entbehrlich.

Entbehrlich ist auch der Hinweis, dass er „auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors/der Rektorin unterliegt.“ Weisungen eines Vorgesetzten (siehe § 13) sind ohnehin gemäß § 44 BDG bzw. § 5a VBG zu befolgen.



(Johann Pauxberger)
Vorsitzender